

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), eingegangen am 03.01.2012

Ermittlungen in diversen Fällen gegen Grotelüschen, Ripke und Sander?

Im Juni 2010 stellten das Umweltinstitut München und das Netzwerk Gen-Klage aufgrund des bundesweiten Ausbringens von genverseuchtem Maissaatgut mit Hilfe eines ausführlichen Rechtsgutachtens Strafanzeige gegen die Verantwortlichen im niedersächsischen Agrar- sowie im Umweltministerium. Grundlage war die Nichtweitergabe von Informationen über genverunreinigtes Saatgut durch niedersächsische Behörden Anfang 2010, die zur bundesweiten Aussaat von illegalem Maissaatgut auf mehr als 2 000 ha führten.

Nach § 39 des Gentechnikgesetzes stellt die nicht genehmigte Freisetzung eine Straftat dar, die mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft wird.

Unter dem Aktenzeichen 910 Js 36611/10 wurden daraufhin Vorermittlungen gegen den damaligen Ministerpräsidenten Wulff, Agrarministerin Grotelüschen und Umweltminister Sander aufgenommen. Später wurde nur noch allgemein gegen „Verantwortliche“ im Umwelt- und Agrarministerium ermittelt.

Wie der NDR am 29.12.2011 berichtet, wird im Zuge des Dioxinskandals gegen Staatssekretär Ripke und den damaligen Pressesprecher Hahne wegen Verdachts der versuchten Strafvereitelung ermittelt. Konkret geht es um eine vom Ministerium herausgegebene Pressemitteilung, mit der eine verdächtige Firma vor möglichen Untersuchungen der Staatsanwaltschaft gewarnt worden sein soll (siehe auch HAZ vom 31.12.2011).

Hintergrund ist auch der „Skandal im Skandal“ (Bundesministerin Ilse Aigner), dass dem Bund bei einem Besuch in Niedersachsen am 14.1.2011 im Gespräch mit dem damaligen kommissarischen Agrarminister Sander die Informationen über eine massive Ausweitung des Dioxingeschehens „vorenthalten“ wurden. Bundesministerin Aigner forderte daraufhin ultimatив den Rücktritt der Verantwortlichen in Niedersachsen (*Süddeutsche Zeitung* vom 15.01.2011, *Spiegel-Online* vom 16.01.2011).

Gleichzeitig wurde bekannt, dass die hauptverantwortliche Firma Harles und Jentzsch wohl keine Strafe für den Dioxinskandal zu befürchten hat (NDR am 22.12.2011). Grund ist § 44 Abs. 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes wonach Unternehmer, die sich selbst bei Behörden anzeigen oder Grenzwertüberschreitungen öffentlich machen, straffrei ausgehen, unabhängig davon, wann die Selbstanzeige eingereicht wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gegen welche aktuellen und ehemaligen (seit 2003) Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre liefen und laufen seit 2003 Ermittlungsverfahren?
2. Wird im Genmaisskandal noch gegen aktuelle oder ehemalige Verantwortliche im Agrar- oder Umweltministerium ermittelt? Wenn ja, gegen wen?
3. Hinderte die Immunität etwa des späteren Bundespräsidenten Wulff die Staatsanwaltschaft an weiteren Ermittlungen?
4. Wenn nein, wann wurde das Verfahren eingestellt und mit welcher Begründung?
5. Ist es richtig, dass während des Dioxinskandals der Staatssekretär und der Pressesprecher eigenverantwortlich für Pressemitteilungen des Hauses zuständig waren, obwohl Minister Sander während des Dioxinskandals formal das Agrarministerium führte?

6. Hindert die parlamentarische Immunität des Abgeordneten und Ministers Sander die Staatsanwaltschaft an der Aufnahme von Ermittlungen?
7. Waren die Pressemitteilungen des Niedersächsischen Agrarministeriums zum Dioxinskandal, insbesondere die vom 15.01.2011, mit Minister Sander abgestimmt?
8. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass im Dioxinskandal bislang noch keine Strafen gegen Verursacher ausgesprochen worden sind, und die Straffreiheit bei Selbstanzeige?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.01.2012 - II/72 - 1201)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4110 I - 401. 227 -

Hannover, den 09.02.2012

Der Landesregierung unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der niedersächsischen Staatsanwaltschaften um eine umfassende Verfolgung und Aufklärung von Straftaten.

Dies entspricht dem staatsanwaltschaftlichen Selbstverständnis, das seine Entscheidungen im Rahmen des Legalitätsprinzips alleine an Wahrheit und Gerechtigkeit orientiert. Daraus wiederum folgt, dass die Strafverfolgungsbehörden ihre Ermittlungen ohne Ansehung der Person und unter sorgfältiger Beachtung von Recht und Gesetz führen. Auch die Entscheidungen, ob Ermittlungen wegen Vorliegens eines Anfangsverdachts aufzunehmen sind oder nicht (landläufig als „Vorermittlungen“ bezeichnet) und welche Entscheidungen zum Abschluss der Ermittlungen getroffen werden (z. B. Einstellung mit oder ohne Auflage bzw. mangels hinreichenden Tatverdachts, Anklageerhebung, Beantragung eines Strafbefehls), richtet sich nach den genannten Grundsätzen. Die Landesregierung, und hier insbesondere der Niedersächsische Justizminister, nehmen auf diese Entscheidungen keinerlei Einfluss.

Das einer jeden Landesjustizverwaltung zustehende sogenannte externe Weisungsrecht nach § 147 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Staatsanwaltschaften könnte lediglich dann Anwendung finden, wenn Sachentscheidungen der Staatsanwaltschaft willkürlich, falsch oder nicht mehr vertretbar wären. In der staatsanwaltschaftlichen Praxis spielt das Weisungsrecht deshalb auch keine Rolle und schon gar nicht in den in dieser Anfrage und der Antwort konkret benannten Verfahren.

Unter Berücksichtigung des vorstehend Genannten hat die Staatsanwaltschaft Oldenburg in den in der Anfrage genannten Straf- bzw. Ermittlungsverfahren aus den Komplexen Genmaisskandal und Dioxinskandal das Vorliegen eines Anfangsverdachts jeweils geprüft und bejaht. Aus beiden Komplexen sind noch Verfahren anhängig.

Anhängig ist zudem ein Verfahren wegen einer am 15.01.2011 vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung herausgegebenen Presseinformation, in der auf Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bezug genommen wird.

Erkenntnisse zum Inhalt und zum jeweiligen Verfahrensstand können im Einzelnen nicht dargelegt werden, weil die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft durch Veröffentlichungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus ist stets die verfassungsrechtlich garantierte uneingeschränkte Geltung der Unschuldsvermutung zu beachten. Dies gilt für die konkret benannten Verfahren ebenso wie für jedes andere Ermittlungsverfahren auch.

Auskünfte aus Ermittlungs- und Strafverfahren dürfen durch die Staatsanwaltschaften nach den §§ 475 und 478 StPO nur beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen erteilt werden. Nach § 475 StPO dürfen einer Privatperson und sonstigen Stellen über einen Rechtsanwalt Auskünfte aus solchen Akten erteilt werden, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Sonstige private

Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise Versicherungen. Abgeordnete sind als Privatpersonen im Sinne der Strafprozessordnung zu qualifizieren. Ein bloßes „großes öffentliches Interesse“ oder auch ein politisches Interesse lässt die Gewährung von Auskünften an Private und mithin auch ein Öffentlichmachen von Akteninhalten und damit Firmennamen nicht zu.

Dies vorangeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Um Ermittlungsverfahren im Sinne der Strafprozessordnung handelt es sich immer dann, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte es möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt, § 152 Abs. 2 StPO. Das bedeutet in der Praxis: Geht bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige ein, dann wird diese darauf geprüft, ob aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Die Strafanzeige wird im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingetragen und mit einem Aktenzeichen versehen. Sofern die Staatsanwaltschaft der Anzeige mangels Vorliegens eines Anfangsverdachts keine Folge leistet, handelt es sich nicht um ein Ermittlungsverfahren. Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob eine Eintragung in die staatsanwaltschaftliche Verfahrensdatei unter einem sogenannten AR-Aktenzeichen (AR = allgemeine Rechtssache, in diesem Register laufen z. B. Rechtshilfeporgänge oder sogenannte Beobachtungsvorgänge) oder einem Js-Aktenzeichen (darunter werden sämtliche Verfahren gegen bekannte Täter registriert) erfolgt.

Von den niedersächsischen Staatsanwaltschaften sind vier Ermittlungsverfahren gegen aktuelle und ehemalige Ministerpräsidenten, Minister und Staatssekretäre (seit 2003) im vorstehend dargelegten Sinne mitgeteilt worden.

Die Staatsanwaltschaft Hannover führte im Jahr 2009 ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen ein Mitglied der genannten Personengruppe. Hintergrund war eine Strafanzeige eines Gewerkschaftsmitglieds wegen Veröffentlichungen in der Presse. Das Verfahren wurde mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, eine dagegen gerichtete Beschwerde wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft in Celle zurückgewiesen.

Die Staatsanwaltschaft Hannover führte im Jahr 2011 ein weiteres Verfahren gegen ein Mitglied der genannten Personengruppe, dieses aufgrund der Strafanzeige eines eingetragenen Vereins wegen Beleidigung und Verleumdung. Nach Gewährung rechtlichen Gehörs ist das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Die Beschwerde gegen die Einstellung wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Celle zurückgewiesen, eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde wurde nicht erhoben.

Die Staatsanwaltschaft Oldenburg führte im Jahr 2010 gegen ein Mitglied der genannten Personengruppe ein Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, wegen Abgabe und Gebrauchmachens falscher Versicherungen an Eides statt, Beleidigung u. a., welches gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, weil eine strafrechtliche Beteiligung nicht ersichtlich war.

Das in der Anfrage genannte Verfahren gegen den Staatssekretär und den ehemaligen Pressesprecher des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung wird, anders als dort dargestellt, nicht wegen versuchter Strafvereitelung, sondern wegen eines anderen Vorwurfs geführt.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, weshalb weitere Auskünfte aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen nicht erteilt werden können.

Sofern Strafanzeigen, die bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften eingegangen sind, mangels örtlicher Zuständigkeit - unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Anfangsverdachts - aber an Staatsanwaltschaften außerhalb Niedersachsens abgegeben wurden, ist über den Fortgang dieser Verfahren hier nichts bekannt.

Zu 2:

Im Juni 2010 erstattete die „Aktion GEN-Klage“ Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hannover wegen des Verdachts illegaler Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen. Ein konkreter Beschuldigter wurde nicht benannt. Zur Begründung der Strafanzeige war dieser ein wissenschaft-

liches Gutachten Umweltrecht eines Dr. jur. Christoph Palme beigelegt, welches zu dem Ergebnis kommt, niedersächsische Behörden würde eine Garantenpflicht treffen, als „Täter“ kämen die zuständigen Beamten und Beamtinnen im Agrar- und Umweltministerium, die damalige Agrarministerin Grotelüschen, der Umweltminister Sander und der Ministerpräsident Wulff in Frage. Die Staatsanwaltschaft Hannover hatte daraufhin die Strafanzeigen gegen die namentlich bekannten Personen in der Verfahrensdatei registriert (mit einem Aktenzeichen versehen) und es sodann an die zuständige Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg abgegeben. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg hat das Verfahren übernommen und verantwortliche Personen ermittelt. Dabei handelt es sich weder um die damalige Agrarministerin, den damaligen Umweltminister, den damaligen Ministerpräsidenten oder um sonstige aktuelle oder ehemaligen Minister oder Staatssekretäre.

Da der Abschluss dieses Verfahrens gegen die Verantwortlichen von einer gutachterlichen Stellungnahme in einem weiteren Verfahren aus dem Genmais-Komplex abhängt, kann ein Verfahrensabschluss derzeit noch nicht erfolgen.

Zu 3:

Nein.

Zu 4:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Zu 5:

Ja. Die Verantwortung für Entscheidungen zu laufenden Geschäften der Verwaltung liegt beim Staatssekretär, der als Amtschef fungiert. Dies gilt auch für die Veröffentlichung von Pressemitteilungen, die regelmäßig - wie auch in den angesprochenen Fällen - von der Fachabteilung entworfen, vom Pressesprecher überarbeitet und vom Staatssekretär für die Veröffentlichung freigegeben werden. Diese Kompetenzzuweisung gilt uneingeschränkt ebenso für die Zeit zwischen dem Rücktritt von Ministerin Grotelüschen und dem Amtsantritt von Minister Lindemann.

Vertretungsregelungen innerhalb der Landesregierung erfolgen zudem gemäß der „Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen“, wonach ein Minister nur „im Plenum des Landtags und bei der Ausfertigung von Verordnungen der Landesregierung durch ein anderes Mitglied der Landesregierung“ vertreten wird, „im Übrigen durch die Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre“ (§ 5 Abs. 2 GGO).

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Nein (vgl. Antwort zur Frage 5).

Zu 8:

Strafen werden ausschließlich von Gerichten ausgesprochen. Deren Entscheidungen kann und darf die Landesregierung wegen des verfassungsrechtlich garantierten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit nicht kommentieren. Die sich aus Artikel 97 Abs. 1 GG, § 25 DRiG ergebende richterliche Unabhängigkeit gewährleistet, dass die richterliche Rechtsfindung der Einflussnahme durch die Dienstaufsicht entzogen ist und gerade nicht im Wege der Dienstaufsicht nachgeprüft oder abgeändert werden kann.

In Niedersachsen sind die Ermittlungen der zuständigen Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Oldenburg in dem Dioxinkomplex noch nicht abgeschlossen. Zu den Ermittlungen gegen Verantwortliche nicht-niedersächsischer Unternehmen, z. B. der Firma Harles & Jentzsch aus Uetersen in Schleswig-Holstein, vermag die Niedersächsische Landesregierung keine Auskunft zu erteilen.

Die in der Anfrage dargestellte Schlussfolgerung des NDR zu der sich aus § 44 Abs. 6 des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) angeblich ergebenden Rechtsfolge, wird in dieser Form von der Landesregierung nicht geteilt:

§ 44 Abs. 6 LFGB führt nach Auffassung der Zentralstelle für Landwirtschaftsstrafsachen der Staatsanwaltschaft Oldenburg, die von der Landesregierung geteilt wird, nicht zur Straffreiheit, sondern lediglich zu einem Verwertungsverbot. Liegen also andere, nicht dem Verwertungsverbot unterliegende Beweise vor, steht einer Strafverfolgung kein Hindernis entgegen. § 44 Abs. 6 LFGB verweist auf Artikel 19 (für Lebensmittel) und Artikel 20 (für Futtermittel) der Verordnung (EG) 178/2002. Beide Artikel setzen eine unverzögliche Unterrichtung der Behörden voraus.

Die insofern einschlägige Kommentarliteratur hierzu ist eindeutig und stützt die dargelegte Rechtsauffassung. Auch aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 6 LFGB ergibt sich die zwingende Rechtsfolge der Straffreiheit nicht.

Im Übrigen obliegen die Auslegung und Anwendung von Gesetzen und die Feststellung sich daraus ergebender Rechtsfolgen den Staatsanwaltschaften und Gerichten und nicht der Landesregierung.

Bernd Busemann